



Die Stimmberechtigten der Gemeinde Kappel am Albis werden eingeladen zur

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

auf Freitag, 24. November 2017, 20.00 Uhr,

in den kleinen Mühlesaal im Haus „Zur Mühle“, Kappel am Albis

(im Anschluss an die Versammlung der Reformierten Kirchgemeinde – Beginn 19.30 Uhr)

zur Behandlung der folgenden Geschäfte:

1. Genehmigung Voranschlag 2018 und Festsetzung des Steuerfusses 2018
2. Erlass kommunale Gebührenverordnung
3. Auflösung der Wärmeverbund Tömlimatten GmbH und Übernahme der Holzschnitzelheizanlage
4. Totalrevision Statuten Schulzweckverband Bezirk Affoltern.

Anfragen im Sinne von § 51 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Die vollständigen **Akten** liegen zwei Wochen vor der Versammlung während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

*Im Auftrag der Behörde
Gemeindeverwaltung Kappel am Albis*

Geschäft 1

Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2018 und Festsetzung des Steuerfusses 2018

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möchte beschliessen:

Der Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2018 wird genehmigt; der Steuerfuss wird auf 85 % festgesetzt.

Weisung:Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von CHF 8'751'000 und einen Ertrag von CHF 5'403'000, sodass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 3'348'000 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gesamtsteuerertrag (100 %) von CHF 2.6 Mio. wird zur Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 85 Prozent – entsprechend einem Steuerertrag von CHF 2'210'000 erhoben. Der resultierende Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung beträgt damit CHF 1'138'000, welcher dem Eigenkapital belastet wird.

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 3'385'000, bestehend aus CHF 347'000 ordentlichen Abschreibungen und CHF 3'038'000 zusätzlichen Abschreibungen.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 2'582'000 auf.

Steuerfuss

Der Gemeinderat hat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde mit einem Steuerfuss von 85 Prozent verabschiedet.

* * *

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Der Voranschlag 2018 wurde durch den Gemeinderat fristgerecht verabschiedet und dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission zugestellt. Der Antrag der RPK wird rechtzeitig für die Aktenaufgabe der Gemeindeversammlung vorliegen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Voranschlag 2018 zu genehmigen und den Steuerfuss antragsgemäss festzusetzen.

* * *

Erläuterungen zum Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde

Laufende Rechnung

Im Einzelnen weist der Voranschlag 2018 (Laufende Rechnung nach Funktionen) folgende grössere Abweichungen (über CHF 10'000) gegenüber dem Voranschlag 2017 aus:

Bezeichnung	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Abweichung
Gemeindeverwaltung (Nettoausgaben) <i>Begründung: Die Aufteilung des Personalaufwandes auf die anderen Funktionen wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Aufgrund interner Umverteilung der Arbeitspensen können die Besoldungskosten leicht gesenkt werden.</i>	405'000	435'000	30'000 (-)
Verwaltungsliegenschaften (Nettoausgaben) <i>Begründung: Der bauliche Liegenschaftenunterhalt sowie die Besoldungskosten wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Diese waren im Voranschlag 2017 etwas zu tief budgetiert.</i>	35'000	24'000	11'000 (+)
Kindergarten (Nettoausgaben) <i>Begründung: Aufgrund eines Berechnungsfehlers wurden im Budget 2017 bei der Entschädigung an den Kanton zu hohe Beträge eingesetzt. Dies wurde im Budget 2018 korrigiert.</i>	181'000	215'000	34'000 (-)

Primarschule	864'000	1'003'000	139'000 (-)
(Nettoausgaben)			
<i>Begründung: Aufgrund eines Berechnungsfehlers wurden im Budget 2017 bei der Entschädigung an den Kanton zu hohe Beträge eingesetzt. Dies wurde im Budget 2018 korrigiert. Zudem wird die Entschädigung für die Schulleitung ab 2018 unter der Funktion Schulverwaltung verbucht. Die Mietkosten für die Kopiergeräte werden neu unter Schule Allgemein verbucht.</i>			
Schulliegenschaften u. Anlagen	202'000	226'000	24'000 (-)
(Nettoausgaben)			
<i>Begründung: Das Schulhaus Tömlimatt wird 2018 neu saniert sein. Somit fallen weniger Unterhaltsarbeiten an als in der Vergangenheit.</i>			
Schulverwaltung	219'000	127'000	92'000 (+)
(Nettoausgaben)			
<i>Begründung: Aufgrund eines Berechnungsfehlers wurden im Budget 2017 bei der Entschädigung an den Kanton zu hohe Beträge eingesetzt. Zudem wird die Entschädigung für die Schulleitung ab Budget 2018 unter Schulverwaltung budgetiert.</i>			
Sonderschulung	232'000	264'000	32'000 (-)
(Nettoausgaben)			
<i>Begründung: Die Aufwendungen bei der Logopädie konnten erneut gesenkt werden. Zudem werden aufgrund der bekannten Fälle die externen Schulkosten tiefer ausfallen.</i>			
Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	182'000	200'000	18'000 (-)
(Nettoausgaben)			
<i>Begründung: Erwartete Ausgaben aufgrund Hochrechnung der aktuellen Fälle.</i>			
Ambulante Krankenpflege	83'000	66'000	17'000 (+)
(Nettoausgaben)			
<i>Begründung: Die Kosten bei der Spitex steigen an gegenüber dem Vorjahresbudget.</i>			
Jugend	82'000	60'000	22'000 (+)
(Nettoausgaben)			
<i>Begründung: Erwartete Ausgaben (Platzierung) aufgrund Hochrechnung der aktuellen Fälle.</i>			
Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	74'000	13'000	61'000 (+)
(Nettoausgaben)			
<i>Begründung: Erwartete Ausgaben und Einnahmen aufgrund Hochrechnung der aktuellen Fälle.</i>			
Übrige Fürsorge	90'000	180'000	90'000 (-)
(Nettoausgaben)			
<i>Begründung: Die sozialdienstlichen Aufgaben werden neu durch die Sozialabteilung der Gemeinde Affoltern betreut. Diese Neuorganisation führt zu massiv tieferen Kosten. Die Aufwendungen werden nach Fallzahlen verrechnet.</i>			

Gemeindestrassen	133'000	159'000	26'000 (-)
(Nettoaussgaben)			

Begründung: Weniger geplante Belagsarbeiten aufgrund der bisherigen Erfahrungen.

Landwirtschaft	19'000	31'000	12'000 (-)
(Nettoaussgaben)			

Begründung: Das Vernetzungsprojekt kostet weniger als im Vorjahr.

Gemeindesteuern	3'937'000	7'266'000	3'329'000 (+)
(Nettoeinnahmen)			

Begründung: Basis für die Budgetierung der Gemeindesteuern sind die aktuell bekannten Faktoren in der laufenden Steuerperiode. Für das laufende Jahr wird mit einer Steuerfuss-senkung von 5 % gerechnet.

Mindereinnahmen Steuern Rechnungsjahr: 40'000

Mehreinnahmen Steuern frühere Jahre: 200'000

Mehreinnahmen Quellensteuer: 10'000

Mindereinnahmen Grundstückgewinnsteuer aufgrund ausserordentlicher Situation im Vor-jahr : 3'500'000

Finanzausgleich	1'782'000	1'033'000	749'000 (-)
(Nettoeinnahmen)			

Begründung: Aufgrund der Steuerkraftentwicklung 2016 und der Anzahl Minderjähriger fliesst dem Steuerhalt aus dem Finanzausgleich ein erneut höherer Beitrag aus dem Res-sourcen-ausgleich sowie aus dem demographischen Sonderlastenausgleich zu als im Vor-jahr. Der geographisch-topographische Sonderlastenausgleich bleibt in etwa unverändert.

Kapitaldienst	53'000	67'000	14'000 (+)
(Nettoeinnahmen)			

Begründung: Die Senkung des internen Zinssatzes sowie der Wegfall von Bankzinsen füh-ren zu Mindereinnahmen.

Abschreibungen	3'235'000	4'727'000	1'492'000 (-)
(Nettoeinnahmen)			

Begründung: Im Hinblick auf die neue Rechnungslegung per 1.1.2019 soll das Verwal-tungsvermögen komplett abgeschrieben werden. Dies ist aufgrund der soliden finanziellen Lage tragbar.

(-) (Minderaufwand / Mehrertrag)

(+) (Mehraufwand / Minderertrag)

Investitionsrechnung

Folgende Investitionen sind im Voranschlag 2018 enthalten:

Verwaltungsvermögen	Betrag in CHF
Revision BZO (2. Etappe)	30'000
Dachsanierung Gemeindesaal	200'000
Neues Feuerwehrfahrzeug	80'000
Schulhaussanierung Tömlimatt	1'900'000
Darlehen Spitex Knonaueramt	50'000
Tiefbauten Gemeindestrassen	220'000
Tiefbauten Gemeindekanalisation	20'000
ARA Knonau	82'000
Finanzvermögen	
Sanierung Wohnung Haus zur Mühle	50'000

* * *

Auszüge aus dem Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde

Übersicht	S. 7 – 9
Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen	S. 10
Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen	S. 11
Investitionsrechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert	S. 12 – 13

JAHRESÜBERSICHT

V Jahresuebersicht (steuer) PG

	Voranschlag 2018 Aufwand	Ertrag	Voranschlag 2017 Aufwand	Ertrag
1. Steuerfuss				
Zu deckender Aufwandüberschuss				
Aufwand laufende Rechnung	8'751'000	0	10'035'000	0
Ertrag lauf. Rech'g ohne Steuern Voranschlagsj.	0	5'403'000	0	7'552'000
Zu deckender Aufwandüberschuss	0	3'348'000	0	2'483'000
Total	8'751'000	8'751'000	10'035'000	10'035'000
Steuerfuss / Steuerertrag				
Aufwandüberschuss (wie oben)	3'348'000	0	2'483'000	0
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100%	0	0	0	0
Fr. 2600000 (VJ Fr. 2500000)	0	0	0	0
Steuerertrag bei 85% (Vorjahr 90%)	0	2'210'000	0	2'250'000
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	0	0	0	0
= Zunahme Eigenkapital/Abnahme Bilanzfehlbetrag	0	1'138'000	0	233'000
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	0	0	0	0
= Entnahme aus dem Eigenkapital	0	0	0	0
Total	3'348'000	3'348'000	2'483'000	2'483'000
Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung	3'385'000	0	4'757'000	0

JAHRESÜBERSICHT

V Jahresübersicht(lauf R'g)2

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Haben	Rechnung 2017
	Soll	Soll		Soll
2. Laufende Rechnung				
Total Aufwand	8'751'000	10'035'000		5'950'593.39
Total Ertrag			9'802'000	6'808'999.43
Aufwandüberschuss	7'613'000		233'000	
Ertragsüberschuss	1'138'000			858'406.04
Total 2	8'751'000	10'035'000	10'035'000	6'808'999.43
3. Investitionen im Verwaltungsvermögen				
a) Nettoinvestitionen				
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	2'682'000	3'760'000		628'414.35
Einnahmen im Verwaltungsvermögen			200'000	112'850.00
Nettoinvestitionen	2'682'000	3'760'000	3'560'000	515'564.35
Total 3a	2'682'000	3'760'000	3'760'000	628'414.35
b) Finanzierung I				
Nettoinvestitionen	2'582'000	3'560'000		515'564.35
Abschreibungen			4'757'000	235'564.35
Verwaltungsvermögen	3'385'000			
Aufwandüberschuss LR	1'138'000	233'000		
Ertragsüberschuss LR				858'406.04
Finanzierungsfehlbetrag I		964'000		
Finanzierungsüberschuss				578'406.04
Total 3b	3'720'000	4'757'000	4'757'000	1'093'970.39
				∞

JAHRESÜBERSICHT

V Jahresuebersicht(lauf R'g)2

	Voranschlag 2018 Soll	Voranschlag 2017 Soll	Haben	Rechnung 2017 Soll
4. Investitionen im Finanzvermögen				
a) Nettoveränderungen				
Ausgaben im Finanzvermögen	50'000	50'000		
Einnahmen im Finanzvermögen			50'000	
Nettoveränderung	50'000	50'000	50'000	
Total 4a				
b) Finanzierung II				
Nettoveränderung	50'000	50'000		
Finanzierungsfehlbetrag I	335'000			
Finanzierungsüberschuss I			964'000	
Finanzierungsfehlbetrag II		385'000		
Finanzierungsüberschuss II		914'000		578'406.04
Total 4b	385'000	964'000	964'000	578'406.04
5. Veränderung Kapitalkonto				
Eigenkapital				8'535'070.77
Aufwandüberschuss LR	1'138'000	233'000	10'055'918	
Ertragsüberschuss LR				858'406.04
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	8'684'918	9'822'918		9'393'476.81
Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr				
Total 5	9'822'918	10'055'918	10'055'918	9'393'476.81

Voranschlag

V LR Funkt ZZ 0, 1, ...

LAUFENDE RECHNUNG

Nummer	Zusammenzug nach Aufgabenbereichen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	LAUFENDE RECHNUNG	8'751'000	8'751'000	10'035'000	10'035'000	6'808'999.43	6'808'999.43
0	Behörden und Verwaltung						
	Nettoergebnis	906'000	302'000	952'000	316'000	904'573.45	268'279.65
1	Rechtsschutz und Sicherheit						
	Nettoergebnis	257'000	65'000	242'000	62'000	183'526.70	65'873.55
2	Bildung						
	Nettoergebnis	1'976'000	63'000	2'094'000	54'000	1'840'273.71	66'952.95
3	Kultur und Freizeit						
	Nettoergebnis	24'000	1'913'000	28'000	2'040'000	13'679.75	1'773'320.76
4	Gesundheit						
	Nettoergebnis	364'000	24'000	364'000	28'000	326'122.95	13'679.75
	Nettoergebnis	364'000	3'000	364'000	3'000	326'122.95	3'642.45
5	Soziale Wohlfahrt						
	Nettoergebnis	690'000	361'000	676'000	361'000	712'566.47	322'480.50
	Nettoergebnis	690'000	267'000	676'000	246'000	712'566.47	252'615.15
	Nettoergebnis	199'000	423'000	220'000	430'000	165'698.70	459'951.32
6	Verkehr						
	Nettoergebnis	408'000	18'000	408'000	10'000	367'244.88	9'687.45
7	Umwelt und Raumordnung						
	Nettoergebnis	45'000	181'000	56'000	210'000	37'458.40	156'011.25
	Nettoergebnis	45'000	363'000	303'000	258'000	367'244.88	317'458.88
	Nettoergebnis	64'000	45'000	52'000	45'000	68'993.70	49'786.00
8	Volkswirtschaft						
	Nettoergebnis	3'882'000	109'000	5'100'000	108'000	2'257'854.42	106'452.10
9	Finanzen und Steuern						
	Nettoergebnis	3'679'000	7'561'000	3'878'000	8'978'000	3'460'182.83	5'718'037.25

Voranschlag

VLR Arten 30,31,...

LAUFENDE RECHNUNG

Nummer	Artengliederung Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
LAUFENDE RECHNUNG							
3	Aufwand	8'751'000	8'751'000	10'035'000	10'035'000	6'808'999.43	6'808'999.43
30	Personalaufwand	8'751'000		10'035'000		5'950'593.39	
31	Sachaufwand	1'025'000		1'064'000		1'016'791.95	
32	Passivzinsen	1'106'000		1'181'000		983'916.82	
33	Abschreibungen	17'000		10'000		34'051.80	
35	Betriebs- und Defizitbeiträge	3'390'000		4'759'000		248'689.71	
36	Entschäd. DL anderer Gemeinwesen	1'428'000		1'332'000		1'017'321.00	
37	Durchlaufende Beiträge	1'449'000		1'439'000		1'415'638.53	
38	Einlagen in Spezialfinanz. + Stiftungen		42'000			945'000.00	
39	Interne Verrechnungen	336'000		208'000		122'936.33	
						166'247.25	
4	Ertrag		7'613'000		9'802'000		6'808'999.43
40	Steuern		3'893'000		7'219'000		3'959'908.15
41	Regalien und Konzessionen		1'000		1'000		200.00
42	Vermögenserträge		189'000		195'000		253'445.68
43	Entgelte		619'000		608'000		656'148.95
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		2'205'000		1'300'000		549'788.45
45	Rückstellungen von Gemeinwesen		75'000		69'000		80'422.30
46	Beiträge mit Zweckbindung		198'000		194'000		181'041.10
47	Durchlaufende Beiträge						945'000.00
48	Entnahmen aus Spezialfinanz. + Stiftungen		97'000		8'000		16'797.55
49	Interne Verrechnungen		336'000		208'000		166'247.25
9	Abschluss		1'138'000		233'000		858'406.04
9120	Ertragsüberschuss						858'406.04
9121	Aufwandüberschuss		1'138'000		233'000		

INVESTITIONSRECHNUNG

Voranschlag

VIR Funktion detailliert

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	INVESTITIONSRECHNUNG	2'832'000	2'832'000	4'010'000	4'010'000	628'414.35	628'414.35
	Behörden und Verwaltung Nettoergebnis	230'000	230'000	30'000	30'000	144'466.05	144'466.05
20	Gemeindeverwaltung	30'000	30'000	30'000	30'000	41'114.45	41'114.45
20581000	Revision BZO	30'000	30'000	30'000	30'000	41'114.45	41'114.45
90	Verwaltungliegenschaften	200'000	200'000	200'000	200'000	103'351.60	103'351.60
90503600	Sanierung Heizung Gemeindehaus	63'441.40	63'441.40	63'441.40	63'441.40	63'441.40	63'441.40
90503700	Wärmesanierung Gemeindeganzlei	39'910.20	39'910.20	39'910.20	39'910.20	39'910.20	39'910.20
90503800	Dachsanieierung Gemeindeganzlei	200'000	200'000	200'000	200'000	103'351.60	103'351.60
1	Rechtsschutz und Sicherheit	80'000	80'000	80'000	80'000	31'200.00	31'200.00
	Nettoergebnis	80'000	80'000	80'000	80'000	31'200.00	31'200.00
140	Feuerwehr	80'000	80'000	80'000	80'000	31'200.00	31'200.00
140506000	Neues Feuerwehrfahrzeug	80'000	80'000	80'000	80'000	31'200.00	31'200.00
160	Zivilschutz	1'900'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000	327'640.40	327'640.40
160570000	Einlage in Spezialfonds	1'900'000	1'900'000	1'900'000	1'900'000	327'640.40	327'640.40
160670000	Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten					31'200.00	31'200.00
2	Bildung	3'090'000	3'090'000	3'090'000	3'090'000	327'640.40	327'640.40
	Nettoergebnis	3'090'000	3'090'000	3'090'000	3'090'000	327'640.40	327'640.40
217	Schulliegenschaften	3'090'000	3'090'000	3'090'000	3'090'000	327'640.40	327'640.40
217503502	Schulhaussanierung Realisierung	3'000'000	3'000'000	3'000'000	3'000'000	266'023.15	266'023.15
217503700	Ersatz Ölheizung Schulhaus Uerzlikon	90'000	90'000	90'000	90'000	61'617.25	61'617.25
217503800	PV-Anlage Schulhaus Tölimatt						
3	Kultur und Freizeit	200'000	200'000	200'000	200'000	9'715.20	9'715.20
	Nettoergebnis	200'000	200'000	200'000	200'000	9'715.20	9'715.20
340	Sport	200'000	200'000	200'000	200'000	9'715.20	9'715.20
340503000	Schützenhaus (Sanierung Kugelfang)	200'000	200'000	200'000	200'000	9'715.20	9'715.20

INVESTITIONSRECHNUNG

Voranschlag

V IR Funktion detailliert

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
340661000	Staatsbeiträge				100'000		
4	Gesundheit Nettoergebnis	50'000	50'000				
440	Ambulante Krankenpflege	50'000					
440524000	Spitex Knonaueramt	50'000					
6	Verkehr Nettoergebnis	220'000	220'000	220'000	220'000	33'742.70	33'742.70
620	Gemeindestrassen	220'000	220'000	220'000	220'000	33'742.70	33'742.70
620501000	Tiefbauten Gemeindestrassen	220'000		220'000		33'742.70	
7	Umwelt und Raumordnung Nettoergebnis	202'000	100'000	220'000	100'000	81'650.00	81'650.00
710	Abwasserbeseitigung	202'000	100'000	200'000	100'000	81'650.00	81'650.00
710501000	Tiefbauten Gemeindekanalisation	120'000		200'000		40'937.55	
710562000	ARA Knonau	82'000				3'001.27	
710592000	Uebertrag Einnahmenüberschuss					37'711.18	
710610000	Kanalisationsanschlussgebühren		100'000		100'000		81'650.00
720	Abfallbeseitigung			20'000			
720502000	Abfallbeseitigung			20'000			
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	150'000	2'732'000	250'000	3'810'000	515'564.35	515'564.35
		2'582'000		3'560'000			
942	Liegenschaften im Finanzvermögen	50'000		50'000			
942702000	Haus zur Mühle	50'000		50'000			
999	Abschluss	100'000	2'732'000	200'000	3'810'000	515'564.35	515'564.35
999590000	Passivierte Einnahmen	100'000		200'000			
999690000	Aktivierete Ausgaben		2'732'000		3'810'000		515'564.35

Geschäft 2

Erlass kommunale Gebührenverordnung

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möchte beschliessen:

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Kappel am Albis festgesetzt.

Weisung:

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für einzelne Gebühren sind heute schon genügend gesetzliche Grundlagen vorhanden (z.B. Anschlussgebühren Siedlungsentwässerung etc.). Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtmässig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 13 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen von Kappel am Albis, welche auch bis anhin bezogen wurden. Die Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben, wie bis anhin.

Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf den Gebührentarif erlassen.



GEMEINDE KAPPEL AM ALBIS

Gebührenverordnung

der Gemeinde Kappel am Albis

vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

GEMEINDE KAPPEL AM ALBIS	- 1 -
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2 Gebührenpflicht	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	1
Art. 5 Gebührentarif.....	1
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
Art. 10 Kostenvorschuss	2
Art. 11 Mehrwertsteuer.....	2
Art. 12 Fälligkeit	2
Art. 13 Verzugszins	3
Art. 14 Gebührenverfügung.....	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung	3
Art. 16 Verjährung	3
II. Die einzelnen Gebühren	3
Verwaltung allgemein.....	3
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	3
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	3
Bauwesen	3
Art. 19 Grundlagen.....	3
Art. 20 Gebührenbemessung	4
Art. 21 Gebührenrahmen	4
Art. 22 Gebührenreduktion	4
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle.....	4
Art. 24 Planungen	5
Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen.....	5
Art. 25 Gemeindeliegenschaften.....	5
Bürgerrecht	5
Art. 26 Bürgerrecht.....	5
Art. 27 Zusätzliche Gebühren	5
Einwohnerkontrolle.....	5

Art. 28 Einwohnerkontrolle	5
Feuerwehrwesen.....	5
Art. 29 Feuerwehr	5
Finanzen und Steuern.....	5
Art. 30 Steuerausweise	5
Friedhofswesen.....	6
Art. 31 Bestattungskosten	6
Art. 32 Grabunterhalt und Grabpflege.....	6
Lebensmittelkontrolle	6
Art. 33 Lebensmittelkontrolle.....	6
Polizeiwesen	6
Art. 34 Gastgewerbepatente	6
Art. 35 Hinausschieben der Schliessungsstunden	6
Art. 36 Abgaben auf gebranntes Wasser.....	6
Art. 37 Hunde	6
Art. 38 Waffenerwerbsscheine	6
Art. 39 Weitere polizeiliche Bewilligungen	7
Schulwesen	7
Art. 40 Freiwillige Angebote der Schule.....	7
Art. 41 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	7
Art. 42 Schülergänzende Betreuung	7
Nutzung öffentlichen Grundes	7
Art. 43 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	7
Rechtspflege	7
Art. 44 Wiedererwägungsgesuche	7
Art. 45 Neubeurteilungen	7
Art. 46 Friedensrichter.....	7
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 47 Übergangsbestimmung	7
Art. 48 Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kappel am Albis erlässt, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 01. Januar 2012, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenehöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

³ Die Baubehörde hat für verschiedene Fachbereiche externe Kontroll- und Prüforgane festgelegt. Die entsprechenden Gebühren werden der Bauherrschaft separat nach effektivem Aufwand über das unverzinsliche Baukostendepositum weiterverrechnet.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An- und Aufbauten: nach Aufwand,
- b. Umbauten: nach Aufwand,
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand,
- d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁴ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 5'000 Franken.

⁶ Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozente:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 60 %,
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50 %,
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren
Reduktion um mindestens 75 %,
- d. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 60 %.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 300 Franken.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 25 Gemeindeliegenschaften

¹ Für die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften gelten die jeweiligen kommunalen Erlasse.

Bürgerrecht

Art. 26 Bürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250 Franken.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 27 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

Art. 28 Einwohnerkontrolle

¹ Das Personenmeldeamt/die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 29 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 30 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 31 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 32 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 33 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 34 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 35 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 36 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

Art. 37 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr.

Art. 38 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 39 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 40 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben.

Art. 41 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie beispielsweise Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen Gebühren nach Aufwand erheben.

Art. 42 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 43 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 44 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 45 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 500 Franken.

Art. 46 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

* * *

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Das Geschäft wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2017 verabschiedet und dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission zugestellt. Der Antrag der RPK wird rechtzeitig für die Aktenaufgabe der Gemeindeversammlung vorliegen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Erlass der Gebührenverordnung, zuzustimmen.

Geschäft 3

Auflösung der Wärmeverbund Tömlimatten GmbH und Übernahme der Holzschnitzelheizanlage

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möchte beschliessen:

1. Die Wärmeverbund Tömlimatten GmbH wird aufgelöst.
2. Der Übernahme (Kauf) der Holzschnitzelheizanlage durch die Gemeinde zur weiteren Beheizung des Schulhauses Tömlimatt wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem rechtmässigen Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Weisung:

Die Wärmeverbund Tömlimatten GmbH wurde als Rechtsnachfolgerin des Konsortiums Wärmeverbund Tömlimatten gegründet und am 28. Juli 2009 im Handelsregister eingetragen. Das Konsortium bestand aus der damaligen Primarschulgemeinde Kappel am Albis und der huberringger bau gmbh. Über die huberringger bau gmbh wurde am 26. Juni 2010 der Konkurs eröffnet und am 20. Januar 2011 geschlossen. Diese Gesellschaft wurde am 15. Februar 2011 im Handelsregister gelöscht. Die Primarschulgemeinde wurde per 1. Januar 2012 mit der politischen Gemeinde zur Einheitsgemeinde fusioniert.

Die Wärmeverbund Tömlimatten GmbH konnte in der Vergangenheit nie kostendeckend operieren. Der Gemeinderat hatte deshalb beschliessen, den Wärmebezüger die Energielieferung mit angepassten Energiepreisen kostendeckend anzubieten oder andernfalls die Wärmelieferung per Ende 2016 einzustellen. Die betroffenen Liegenschaftsbesitzer konnten in der Folge eine eigene Wärmeenergielösung finden.

Die Wärmeverbund Tömlimatten GmbH kann daher aufgelöst und die Holzschnitzelwärmeenergieanlage (mit Anpassungen) durch den geplanten Erwerb der Politischen Gemeinde für die Beheizung des Schulhauses Tömlimatt weiter betrieben werden.

Die Übernahme der Heizanlage ist nach buchhalterisch korrekten Bestimmungen vorzunehmen. So gilt eine Verrechnung der Rückzahlung der Darlehen und die gleichzeitigen Übernahme der Heizanlage aufgrund der Grundsätze der Bruttoverbuchung und Klarheit als nicht zulässig. Die Heizanlage muss erworben bzw. abgeschrieben werden, jedoch werden die Abschreibungen der Darlehen rückgängig gemacht, indem die Rückzahlung in der Laufenden Rechnung erfolgt.

(in CHF)

529'470.00	Übernahmebetrag gemäss Zusammenstellung GmbH (inkl. Vorräte)
./ 488'470.00	Rückzahlung Darlehen (Laufende Rechnung)
./ 41'000.00	Restbuchwert Beteiligung Wärmeverbund (Verwaltungsvermögen)
0.00	

Die in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich erarbeitete schematische Darstellung erläutert den buchhalterisch korrekten Vorgang. Diese Detailübersicht lag während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Das Geschäft wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2017 verabschiedet und dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission zugestellt. Der Antrag der RPK wird rechtzeitig für die Aktenauflage der Gemeindeversammlung vorliegen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Auflösung der Wärmeverbund Tömlimatten GmbH sowie der Übernahme (Kauf) der Holzschnitzelheizanlage durch die Gemeinde zur weiteren Beheizung des Schulhauses Tömlimatt zuzustimmen.

* * *

Geschäft 4

Totalrevision Statuten Schulzweckverbans Bezirk Affoltern

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möchte beschliessen:

1. *Die Totalrevision der Vereinbarung zwischen den Schulgemeinden des Bezirks Affoltern (Statuten) wird genehmigt.*
2. *Sie tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Kraft.*

Weisung:

Ausgangslage:

Die heute gültige Version der Statuten des Schulzweckverbandes Bezirk Affoltern (SZV) datiert vom 01.01.2009, mit letzten Änderungen vom 20.06.2013.

Fristen:

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes auf den 01.01.2018 werden alle Zweckverbände verpflichtet, ihre Statuten einer Totalrevision zu unterziehen, die die neuen veränderten gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. Die neuen Haushaltsvorschriften (HRM2) treten auf Beginn 2019 in Kraft. Dies ist auch der erstmögliche Termin für die Inkraftsetzung der neuen Statuten. Die Gemeinden haben dazu vier Jahre Zeit. Spätestens auf den 01.01.2022 müssen die revidierten Statuten in Kraft treten.

Der Schulzweckverband plant, die neuen Statuten auf den erstmöglichen Termin (01.01.2019) in Kraft zu setzen. Diese ehrgeizige Planung hat mehrere Vorteile, u.a. dass die Genehmigung durch die Gemeinden vor der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes durch die Gemeindeversammlungen erfolgen kann, da im Dezember 2017 noch das alte Gemeindegesetz in Kraft ist. Dies verursacht bedeutend weniger Kosten, im Vergleich zur ab 01.01.2018 vorgeschriebenen Volksabstimmung.

Neue gesetzliche Vorgaben:

Die wesentlichste Neuerung des neuen Gemeindegesetzes betrifft die Einführung eines eigenen Haushaltes mit Bilanz für Zweckverbände. Diese Vorschrift des Gemeindeamtes steht im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Haushaltsvorschriften ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes. Im Zentrum steht dabei die Neubewertung des Verwaltungsvermögens. Die Statutenrevision muss zeitgleich mit der Einführung von HRM2 erfolgen. Der neue Kontenrahmen ist in jedem Fall für den Voranschlag 2019 verbindlich.

Weitere Vorgaben sind die Festlegung der Finanzierungsquote für die Betriebskosten (mit dem Kostenverteiler des SZV ist dieser Punkt bereits erfüllt) sowie die ständige elektronische Zugänglichkeit von Erlassen im Internet und das Antragsrecht der Gemeinden bei Urnenabstimmungen. Ebenfalls neu ist die Offenlegung von Interessenverbindungen für Behörde und Delegierte. Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Statuten vor der Genehmigung durch den Regierungsrat ist nach neuem Gesetz nicht mehr möglich. Beim erstmaligen Erlass sowie bei grundlegenden Änderungen der Statuten ist Einstimmigkeit vorgeschrieben.

Die meisten Neuerungen des neuen Gemeindegesetzes erweitern die Autonomie der Zweckverbände. Sie bieten die Chance, auf die Verhältnisse der Aufgabenerfüllung angepasste Lösungen in Bezug auf ihre Organisation zu treffen.

Die von den Verbandsgemeinden finanzierten Investitionen in den Schulzweckverband standen unter dem alten Gemeindegesetz zwar im Eigentum des Zweckverbandes, mussten aber mangels eigener Bilanz in Form von Investitionsbeiträgen in der Gemeinderechnung (Laufende Rechnung) verbucht werden. Mit der Einführung des eigenen Verbandshaushaltes sind die Investitionsbeiträge der Gemeinden auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Sie bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen. Im Gegenzug erhalten die Gemeinden Beteiligungen an diesem Verwaltungsvermögen (oder Darlehen). Es geht dabei ausschliesslich um diejenigen Investitionen, welche die Gemeinden seit der Einführung von HRM1 im Jahr 1986 in den Schulzweckverband getätigt haben. Jeder Zweckverband entscheidet selber, ob er eine Aufwertung – ein so genanntes Restatement - des Verwaltungsvermögens durchführen soll.

Den Zweckverbänden steht es frei, die bisher getätigten Investitionen in Beteiligungen oder Darlehen umzuwandeln. Wie die Umwandlung erfolgt, muss in den Statuten festgehalten werden, ebenfalls, ob allfällige Darlehen verzinslich sind oder nicht. Die Beteiligungen müssen auch in den Buchhaltungen der Verbandsgemeinden als Verwaltungsvermögen aktiviert werden.

Führt ein Zweckverband die neuen Haushaltsvorschriften bereits auf den 01.01.2019 ein, hat dies den Vorteil, dass die Übertragung der Vermögenswerte in die Bilanz erfolgsneutral erfolgt. Es können keine Aufwertungsgewinne entstehen.

Auswirkungen auf SZV und Gemeinden:

Um die finanziellen Auswirkungen dieser komplexen Materie richtig einzuschätzen, hat der Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Finanzberater der Firma Swissplan beigezogen. Dieser hat anhand der Investitionsbeiträge aller Gemeinden in die Liegenschaft des Schulpsychologischen Dienstes seit dem Kauf im Jahr 1989 den Restbuchwert nach linearer und degressiver Abschreibungsmethode über die gesamte Dauer bis 2018 ermittelt. Gemäss seiner Berechnung resultiert nach linearer Abschreibung inklusive Dachstockausbau ein Restbuchwert von lediglich Fr. 262'544. Aufgeteilt auf die 19 Schulgemeinden, ergibt sich ein für die einzelnen Gemeinden meist geringer Betrag, der nun in deren Bilanz ausgewiesen werden sollte. In Anbetracht des Umstandes, dass bei den Verbandsgemeinden seit Jahren kein Restwert verbucht ist, hat Swissplan empfohlen, die Investitionen erst ab Januar 2010 für die Aktivierung zu berücksichtigen. Da der Kauf der Liegenschaft und der Dachstockausbau in die Zeit vor diesem Datum fallen, wäre kein Restwert mehr zu buchen. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens macht unter diesen Umständen keinen Sinn. Die neue Vorlage enthält daher unter Art. 55, Abs. 3, die Version ohne Aufwertung der Investitionsbeiträge. Dieses Vorgehen ist rechtmässig und wurde vom Gemeindeamt akzeptiert. Mit der Genehmigung dieser Statutenrevision stimmen Zweckverbände, die bisher über keinen eigenen Finanzhaushalt verfügen, gleichzeitig dem Verzicht auf eine Aufwertung der Investitionsbeiträge zu.

Die Gemeinden sind nach der Einführung des eigenen Haushaltes an den Investitionen des Schulzweckverbandes beteiligt. Die Beteiligungsquote wird jährlich festgelegt, und entspricht anteilmässig dem Verteiler der Betriebsbeiträge (Kostenverteiler). Bei Austritt einer Schulgemeinde aus dem Schulzweckverband werden 50% der Investitionsbeiträge zurückbezahlt.

Gemäss Swissplan soll die Hürde für einen Austritt nicht zu tief sein, da die verbleibenden Gemeinden höhere Verwaltungskosten tragen müssten.

Im Falle einer Unterbilanz erfolgt keine Auszahlung. Die austretende Gemeinde haftet jedoch solidarisch für bereits eingegangene Verpflichtungen.

Das Gemeindeamt hat im Rahmen einer Vorprüfung die neuen Statuten geprüft, welche am 22. Juni 2017 der Delegiertenversammlung vorgelegt wurden.

Im Verlaufe der Debatte wurden zwei Änderungsanträge gutgeheissen, wobei sich eine Änderung von Art. 16 als nicht rechters erwiesen hat.

Als unnötig wurden in Art. 30 Abs. 2 die Ziffern 4 und 5 betrachtet, welche Veräusserungen und Investitionen in das Finanzvermögen des Schulzweckverbandes betreffen. Da der Schulzweckverband über kein Finanzvermögen verfügt, wurde einem Antrag zugestimmt, diese beiden Ziffern aus der Vorlage zu entfernen. Dies hat zur Folge, dass Investitionen und die Veräusserung von zukünftigem Finanzvermögen des Schulzweckverbandes – sollte der Zweckverband je dazu kommen – in die uneingeschränkte Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen würden. In Art. 20, Ziff. 12 und 13 wurden demzufolge diesbezügliche finanzielle Einschränkungen für die Delegiertenversammlung entfernt. Die Delegiertenversammlung hat die Vorlage nach engagierter Diskussion ohne Gegenstimme verabschiedet.

Alle Verbandsgemeinden stimmen im Dezember an der Gemeindeversammlung über diese Vorlage ab. Dieser Termin ist zwingend einzuhalten. Gemäss neuem Gemeindegesetz ist Einstimmigkeit vorgeschrieben.

Schlussbemerkung

Die revidierte Vorlage der Verbandsstatuten wurde im Rahmen der neuen gesetzlichen Grundlagen so ausgestaltet, dass soweit möglich, der Status quo auch unter dem neuen Gemeindegesetz beibehalten werden kann.

An der Sitzung vom 9. Februar 2017 hat die Verbandsschulpflege die neuen Statuten genehmigt. Am 22. Juni hat die Delegiertenversammlung das Geschäft verabschiedet.

Die Verbandsschulpflege bittet die Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Die synoptische Darstellung lag während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Das Geschäft wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2017 verabschiedet und dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission zugestellt. Der Antrag der RPK wird rechtzeitig für die Aktenauflage der Gemeindeversammlung vorliegen.

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten des Schulzweckverbands Bezirk Affoltern, zuzustimmen.